

Allgemeine Bedingungen der STELACON GmbH für Beratungs- und Entwicklungs-Verträge

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Auftraggeber nimmt Unterstützungsleistungen der STELACON GmbH im Rahmen der Einführung und Installation von Software an. Die nachfolgenden aufgeführten Bedingungen gelten für alle Leistungen der STELACON GmbH, insbesondere für:

- betriebswirtschaftliche und organisatorische und Beratung;
- technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort, telefonisch oder über andere Remote-Anbindungen;
- Durchführung oder Unterstützung von Software-Änderungen und -Ergänzungen;
- Installation der Programme und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
- Support und Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen STELACON Preis- und Konditionenliste.

2. Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (genaue Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) werden gesondert vereinbart. An diesbezügliche Angebote ist STELACON GmbH 4 Wochen gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

3. Es gilt die Preis- und Konditionenliste der STELACON GmbH im jeweiligen Stand.

§ 2 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Die Aufgabenstellung wird durch den Auftraggeber in Form von Einzelaufträgen vorgegeben. Die STELACON GmbH legt die Planung der Aufgabenerfüllung fest. Die STELACON GmbH kann die Übernahme eines Auftrages ablehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben undurchführbar erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.

2. Die Mitarbeiter der STELACON GmbH werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, bleibt allein die STELACON GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Allein dem Projektkoordinator der STELACON GmbH kann der Auftraggeber Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

3. Angaben in Angeboten, Vertragsanlagen, Pflichtenheften, Dokumentation, Prospekt- oder Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusicherungen. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der STELACON GmbH.

4. Werden Veränderungen vertraglicher Gegebenheiten besprochen oder präzisiert, so fertigt die STELACON GmbH entsprechende Notizen an. Diese werden beiderseits verbindlich, sofern die STELACON GmbH sie dem Auftraggeber überlässt und dieser nicht binnen 14 Tagen eine schriftliche Gegenvorstellung vorlegt.

5. Die STELACON GmbH behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Die STELACON GmbH kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

6. Können die Leistungen aus Gründen, die die STELACON GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten trotzdem fakturiert, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die betreffenden STELACON - Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Leistung rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin schriftlich storniert.

7. Ed liegt im Ermessen der STELACON GmbH welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen. Sie gilt genauso für die Ausführung der Leistungen durch selbständige Unterauftragnehmer und Mitarbeiter anderer Unternehmen.

§ 3 VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

1. Alle Leistungen – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten – werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen STELACON Preis- und Konditionenliste in Rechnung gestellt, sofern kein Festpreis vereinbart wird. Die Berechnung von Reisezeiten, sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der STELACON GmbH. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei der STELACON GmbH üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.

3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der STELACON GmbH auf Vergütung oder Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 4 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Entsprechend den Vorgaben der STELACON GmbH stellt der Auftraggeber die Software-Umgebung (z.B. Hardware und Betriebssystem) bereit, auf die sich die Leistung bezieht. Der Auftraggeber schafft darüber hinaus die erforderlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen usw.).

2. Der Auftraggeber unterstützt die STELACON GmbH umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Tests usw.

3. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der der STELACON GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
4. Der Auftraggeber ist selbst für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Sofern kein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis vorliegt können die Mitarbeiter der STELACON GmbH immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
5. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung seiner Pflichten gemäß Abs. 1.-4. trägt der Auftraggeber allein.

§ 5 TERMINE

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Die STELACON GmbH hat Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Wenn die STELACON GmbH durch solche Umstände oder dadurch, dass Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die STELACON GmbH wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
3. Kommt die STELACON GmbH in Verzug, so kann der Auftraggeber nach erfolgloser Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 12 Arbeitstage betragen. Über die schon erbrachten Leistungen wird entsprechend § 3 abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 10.

§ 6 ÄNDERUNGSVERFAHREN (Change Request)

1. Beide Vertragspartner können während der Laufzeit eines Einzelvertrages jederzeit schriftlich Änderungen hinsichtlich des Inhalts oder des zeitlichen Ablaufs der vereinbarten Leistungen vorschlagen.
2. Bei Änderungsvorschlägen des Auftraggebers wird die STELACON GmbH innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen. Der Auftraggeber erteilt innerhalb weiterer fünf Kalendertagen der STELACON GmbH entweder die schriftliche Freigabe zur Änderung mit oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortgeführt wird. Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die STELACON GmbH den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
3. Solange die Freigabe durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

§ 7 URHEBERRECHT

Die Software, die die STELACON GmbH für den Auftraggeber ergänzt, ändert oder zusätzlich entwickelt, ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an den Änderungen oder Ergänzungen der vorhandenen Software sowie etwaiger Zusatzentwicklungen, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programme, Unterlagen, Konzepten und Informationen, soweit sie nicht dem Urheberrecht der SAP AG unterliegen, stehen ausschließlich der STELACON GmbH zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung und eigenen Weiterentwicklung im eigenen Unternehmen.

§ 8 WERKLEISTUNGEN

Werkleistungen bedürfen immer einer Einzelvertragsregelung, in der auch die Abnahme und die Gewährleistung geregelt werden. Grundsätzlich werden alle von der STELACON GmbH erbrachten Leistungen nach Aufwand gemäß §3 berechnet.

§ 9 FESTPREISPROJKTE

Festpreisprojekte bedürfen immer einer Einzelvertragsregelung. Grundsätzlich werden alle von der STELACON GmbH erbrachten Leistungen nach Aufwand gemäß §3 berechnet.

§ 10 HAFTUNG

1. Die STELACON GmbH leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte;

b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets beschränkt auf EURO 100.000,00 pro Schadensfall, insgesamt mit höchstens EURO 300.000,00 aus dem einzelnen Vertrag

c) im Übrigen: soweit die STELACON GmbH gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

§ 11 RECHTE DRITTER

1. Die STELACON GmbH gewährleistet, dass dem Übergang der Befugnisse nach § 7 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, die STELACON GmbH verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer Software. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 10.
2. Die STELACON GmbH wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen der STELACON GmbH gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt die STELACON GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen; die STELACON GmbH hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet die STELACON GmbH unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.
3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm beauftragten Dienstleistungen Rechte Dritte nicht verletzen.

§ 12 GEHEIMHALTUNG

1. Die beteiligten Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Mitarbeiter, die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind über das Urheberrecht der STELACON GmbH und die Geheimhaltungspflicht zu belehren.
3. Die STELACON GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Beachtung des Datenschutzrechts.
4. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf solche Informationen, die
 - a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne Schwierigkeiten und Opfer zugänglich sind oder nach ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner und ohne dessen Verschulden offenkundig geworden sind, oder
 - b) einem Vertragspartner zur Zeit ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt von dem anderen Partner stammen, oder
 - c) einem Vertragspartner nach Übermittlung durch den jeweils anderen Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt, oder
 - d) von den Parteien eigenständig ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Infos des anderen Partners entwickelt werden, oder
 - e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von dem Vertragspartner offenbart werden müssen.

§13 KOLLISION MIT ANDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sofern der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vertragsänderungen und –Ergänzungen bedürfen immer der Schriftform. Bei Nichteinhaltung der Schriftform wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des schriftlichen Vertrages vermutet.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleibt das Vertragsverhältnis im Übrigen wirksam; der Auftraggeber und die STELACON GmbH stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmung zu, die im wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommt und wirksam ist. Sitz: Hamburg - Registergericht Hamburg HRB 123662 Ust.-Identnummer: DE283695793 - Steuernummer: 48/760/04084.

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse IBAN DE79 200 505 50 1180 2166 22

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist Hamburg. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgsversprechend.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UNCITRAL-Kaufgesetze.

STELACON GmbH

Stand 2018/05

Schauenburger Strasse 35

20095 Hamburg

Tel. +49 (40) 2800 852 - 0

Fax. +40 (40) 2800 852 - 99

E-Mail: info@stelaconsulting.de

www.stelacon.de